

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 10.10.1828 publ. 22.10.1828

27) Consistorial = Bekanntmachung
vom 15. Oct., publ. am 22. Oct.
1828.

In Folge höchsten Rescripts vom 28. August 1826., wornach die auch für die Erbherrschaft Tever erlassene aber in neueren Zeiten dort außer Gebrauch gekommene Verlöbnißordnung vom 2. November 1636. in der Herrschaft Tever vigorisirt werden soll, wird insonderheit die Vorschrift:

daß, nach Abschließung des förmlichen Eheverlöbnißes, die Copulation nicht länger als sechs Wochen verschoben werden soll; zu längerem Aufschub aber von der Consistorial = Deputation besondere Erlaubniß erforderlich ist,

zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

28) Bekanntmachung des General-
Directoriums des Armenwesens
vom 10. Oct., publ. am 22. Oct.
1828.

In Beziehung auf die Verordnung vom 22. September 1732. (Corp. Const. Oldenb. Suppl. 1. p. 2. Nro. 27.) wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die Erwerber aller Grundstücke, von denen an das Kloster Blankenburg Gefälle und Abgaben irgend einer Art zu entrichten sind, die Veränderungen

Intimation der
Verordnung v.
22. Sept. 1732,
megenümschrei-
bung in Bezie-
hung auf die, an
das Kloster
Blankenburg,
Abgaben und

Das in Bezie-
hung auf die,
für die Herr-
schaft Tever vi-
gorisirte, Ver-
ordnung vom 2.
Novemb. 1636,
wegen Verlöb-
nisse, nach Ab-
schließung des
förmlichen Ehe-
verlöbnißes die
Copulation
nicht länger als
6 Wochen ver-
schoben werden
soll.